



## Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

St.Gallen, 13. Oktober 2020

## Schalldämpfereinsatz auf der Jagd: Aktuelle Situation

Schalldämpfer, künstliche Lichtquellen, Wärmebildgeräte und Nachtsichtzielgeräte auf Waffen sind gemäss Jagdverordnung des Bundes für die Jagd verbotene Hilfsmittel. Die Kantone können unter gewissen Umständen Ausnahmen bewilligen, wenn dies notwendig ist:

Auszug aus der Jagdverordnung des Bundes (JSV; SR922.01)

### *Art. 3 Ausnahmewilligungen*

*1 Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies **nötig** ist, um:*

- a. bestimmte **Tierarten** oder **Lebensräume** zu erhalten;*
- b. **Wildschäden** zu verhüten;*
- c. **Tierseuchen** zu bekämpfen;*
- d. **10 verletzte Tiere** nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.*

Es gibt keine Notwendigkeit und keine Möglichkeit unter Beachtung von Art. 3 JSV Schalldämpfer jagdlich generell zu bewilligen. Dies im Gegensatz zu künstlichen Lichtquellen oder Wärmebildgeräten, welche zum Abschuss von Wildschweinen auf landwirtschaftlichen Kulturen tatsächlich Wildschäden verhindern können, weil nur damit Abschüsse in der Nacht möglich sind.

Zudem braucht der Erwerb für verbotenes Waffenzubehör (Schalldämpfer) eine waffenrechtliche Ausnahmewilligung der Kantonspolizei, welche nur in begründeten Einzelfälle mit einem Bedürfnisnachweis ausgestellt werden kann (siehe Informationsschreiben der Kantonspolizei, Abteilung SIWAS, vom 16.09.2020).

Aktuell erteilen einzelne Kantone zahlreiche Bewilligungen für die Verwendung verbotener Hilfsmittel für den jagdlichen Einsatz ohne Berücksichtigung der definierten Notwendigkeit gemäss der aktuellen Rechtsgrundlage (Art. 3 JSV). Offensichtlich übt der Bund hier seine Oberaufsicht nicht aus und interveniert nicht.

Einige Länder Europas setzen Schalldämpfer seit Jahren auf der Jagd ein, weil diese Geräte das Gehör des Jägers und des Jagdhundes weniger belasten und wegen dem verminderten Schussknall teilweise auch Mehrfachabschüsse leichter zu tätigen sind, weil die Tiere die Gefahrenquelle räumlich schlechter orten können. Die menschliche Gesundheit ist auch der Grund, dass immer mehr Bundesländer in Deutschland und Österreich Schalldämpfer zur Jagd zulassen. Die Gesundheit ist im Art. 3 der Bundesjagdverordnung aber nicht als Grund für eine Ausnahmewilligung aufgeführt.



Der Bund hatte im Sommer 2020 im Rahmen der Teilrevision des Jagdgesetzes JSG eine Vernehmlassung zur total revidierten Jagdverordnung eröffnet, welche den Schalldämpfer nicht mehr als verbotenes Hilfsmittel aufgeführt hat. Mit der Ablehnung des Jagdgesetzes am 27. September ist diese Jagdverordnung jedoch ebenfalls Makulatur.

Der Markt bietet immer mehr und leistungsfähigere technische Geräte für den jagdlichen Einsatz an. Der jagdliche Erfolg hängt aber in den wenigsten Fällen von diesen technischen Gerätschaften ab. Das individuelle jagdliche Gespür des Jagenden, seine Kenntnisse über das Verhalten, die aktuellen Nahrungsgründe und die Aufenthaltsgebiete der Wildtiere im Tages- und Jahresverlauf, die Fähigkeit des Pirschens und die Beachtung von Wind und Wetter beeinflussen primär den Jagderfolg. Um sich dies anzueignen, braucht es Zeit, Geduld und offene Sinne. Oft mangelt es an diesem wertvollen Gut. Defizite bei der Zeit und der Erfahrung des Jagenden lassen sich in den wenigsten Fällen durch Technik kompensieren.